

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden, Wir, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden Unseren Beamten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Gerichten und Rächten, in den Städten Unserer Herzog-Fürstenthümer und Lande hiemit gnädigst zu wissen: welcher Gestalt bey Uns gesammte Kauf- und Handels-Leute, über das Hausiren der fremden Kaufleute und Juden ... sich vielfältig beschweret ... : Gegeben in Unsrer Residentz-Stadt Rostock, den 10ten April 1749.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1749?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn870806343>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden,
Sir, Christian Ludewig,
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf
zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Süßen allen und jeden Unseren Beamten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Gerichten und Räten, in den Städten Unserer Herzog-Fürstenthümer und Lande hiemit gnädigt zu wissen: welcher Gestalt bey Uns gesammte Kauf- und Handels-Leute, über das Hausiren der fremden Kaufleute und Juden, nicht weniger, über den Handel mit allerley Victualien auf dem Lande, und über das schädliche Vorkauffen, sich vielfältig beschweret, und um Abstellung solcher Unordnung, unterthänigst angesucht. Wie nun dergleichen Unternehmen Unserer Lande Gesetzen, und besonders der Policy-Ordnung offenbar entgegen läuft; So setzen, ordnen, und wollen Wir hiemit gnädigt: daß nach Verlauf eines Monats à dato publicationis niemand von fremden und ausländischen Kaufleuten, Krämern und Juden sich unterstehen solle, mit Waaren, sie haben Nahmen wie sie wollen, welche einheimische Kaufleute in den Städten feil und zum Verkauf haben, auf dem Lande, oder in den Städten umher zu fahren, zu tragen, oder damit zu hausiren, solche zum Verkauf anzubieten, weniger gar zu verkaufen, oder Tauschweise umzusetzen. Allen solchen Hausirern, Krämern und Kaufleuten oder Juden, welche sich gegen dis Verboth betreten lassen, sollen ohne Nachsicht die Waaren von der Amts- oder jeden Orts Obrigkeit abgenommen, und zum besten der Armuth confisciret, die Verbrecher selbst aber noch dazu mit Geld- und Leibes-Strafe nachdrücklich angesehen werden. Der 4te Theil solcher confiscirten Waare soll dem Denuncianten hiemit zugeleget seyn. In den Jahrmärkten aber, welche in Unseren Städten gehalten werden, soll das Hausiren der fremden Krämer und Juden mit allerley Waaren zwar erlaubt, jedoch zugleich hiemit ausdrücklich geordnet und gesetzet seyn, daß, zu Verhütung allen Unterschleifs, alle und jede fremde Hausirer und Krämer bey der ersten Grenz-Stadt ihre Waaren von Unseren Steur-Bedienten versiegeln lassen, und wenn sie in derjenigen Stadt, woselbst sie zu hausiren gedencen, angelanget, sich ohnverzüglich bey Unseren Steur-Bedienten angeben, das ohnverlegte Steur-Siegel der ersten Grenz-Stadt vorzeigen, und so dann vor ihrer Abreise die Waaren in der Stadt, wo sie hausirer haben, aufs neue versiegeln lassen. Wird aber ein fremder Krämer, Hausirer, oder Jude mit unversiegelten Waaren auf dem Lande betreten, oder sonst zu überführen seyn, daß er die Siegel unterwegens vorfeglich abgebrochen; So soll selbiger, als ein Falsarius von jeden Orts Obrigkeit in Haft genommen, und ihm der Proceß den Rechten nach gemacht werden. Hingegen sollen auch alle einheimische Kaufleute und Krämer hiemit ernstlich angewiesen seyn, sich nicht nur mit allerley guten und untadelhaften Waaren zu versehen, und solche jederzeit, soviel möglich, zur Hand zu haben, sondern auch die Waaren nicht unbillig in Preis anzuschlagen, am wenigsten aber die Käufer zu übersetzen, oder mit unrichtigem Maaß und Gewicht zu vorthheilen. Wer also überführet werden kann, daß er einer Ueberfegung oder Vorthheilung durch Maaß und Gewicht schuldig geworden, der soll mit Ein hundert Reichsthaler unnachlässiger Geld-Strafe, auch nach Befindung, mit härterer Ahndung angesehen werden. Wie dann Bürgermeister, Richter und Räte in den Städten, welche, da ihnen dergleichen Vorthheilung im Handel und Wandel kund wird, mit gehöriger Untersuchung und Bestrafung erweislich geflissenen Anstand genommen haben, in gleiche Strafe mit dem Verbrecher verfallen seyn sollen. Was auch in beregter Policy-Ordnung unter dem Articul vom schädlichen Firkauften verordnet, und in den Reversalen wiederholt ist, soll hiemit wörtlichen Inhalts aufs neue verordnet seyn. Endlich wollen Wir überall keine Juden ausserhalb der Jahr-Märkte, die in den Städten gehalten werden, in Unseren Landen geduldet wissen: Folglich sollen alle Juden, die nicht Unsr Landes Fürstliche special-Concession aufzuweisen haben, binnen 4 Wochen à dato Publicationis Unsrer gesammte Lande räumen, auch alle Obrigkeiten darüber genau zu halten, bey Vermeidung 200 Rthlr. Fiscalischer Strafe für jeden Juden, welcher in Ihrer Jurisdiction ohne Unsrer special-Concession erfunden wird, hiemit angewiesen seyn. Wir befehlen auch Unseren verordneten Fiscalibus zugleich ernstlich, über den ganzen Inhalt dieser Verordnung, und über derselben genaueste Nachlebung, ohne Ansehung der Person, bey Straffe der Remotion, genaue Acht zu haben, und Ihres Fiscalischen Amts pflichtmäßig aufs genaueste wahr zu nehmen. Wornach ein jeder sich zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urfundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und aufgedrucktem Inseigel. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Rostock, den 10ten April 1749.

Christian Ludewig.



1749. 10. Apr.

Erklärung

zu Schiedung der Sache zwischen dem Herrn ...

Main body of the document containing several paragraphs of text, likely a legal or administrative declaration.



Mr. 4060. (35) 5.

10 Apr 1749

